C/2024/6998

19.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11710 – OEP / E. WINKEMANN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6998)

1. Am 8. November 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OEP Capital Advisors, L.P. („OEP“, USA),

— E. Winkemann GmbH („E. Winkemann“, Deutschland).

OEP wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von E. Winkemann erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OEP ist eine Private-Equity-Gesellschaft des mittleren Marktsegments mit Schwerpunkt auf transformativen Kombinationen in den Branchen Industrie, Gesundheit und Technologie in Nordamerika und Europa. OEP hat Associated Spring (Hersteller von kundenspezifischen Komponenten für eine Reihe von Anwendungen in der Industrie, Medizin, Luft- und Raumfahrt und Verteidigung sowie Automobilindustrie) und dessen Tochtergesellschaft Heinz Hänggi (tätig im Bereich Stanzen und Umformen, Feinstanzen, Mikrostanzen und in der Baugruppen-Montage) erworben und zusammengeführt.

— Die E. Winkemann GmbH ist in der Herstellung von Präzisionsstanzteilen aus Metall in erster Linie für die Automobilindustrie tätig. Zu den Kernprodukten des Unternehmens zählen Komponenten für Antriebsstränge für Kraftfahrzeuge wie z. B. Getriebe, Achsgetriebe, Motortechnik, Fahrwerk und E-Mobilitätslösungen. E. Winkemann ist in Plettenberg (Deutschland) niedergelassen und hat 2019 eine Produktionsstätte in Kunshan (China) eröffnet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11710 – OEP / E. WINKEMANN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË